



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Herrn  
Walter Fronczek  
Schulpolitischer Referent des  
Bayerischen Philologenverbands

- per E-Mail -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
23.04.2007

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.1-5S5421-6.045119

München, 03.05.2007  
Telefon: 089 2186 2348  
Name: Herr Butz

**Neufassung der GSO;  
hier: Schriftliche Leistungsnachweise**

Sehr geehrter Herr Fronczek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.04.2007.

In § 53 Abs. 2 Satz 2 GSO (neu) ist geregelt, dass in allen Vorrückungsfächern mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden sollen. Hierbei wird nicht zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen unterschieden; es kommt insoweit allein auf die Form der Leistungserhebung an.

Wir teilen daher Ihre Ansicht, dass die GSO für Fächer mit Schulaufgaben nicht vorschreibt, dass kleine schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden müssen. Welche Festlegungen die Lehrerkonferenz nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GSO (neu) trifft, ist eine andere Frage.

Die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Butz

Regierungsdirektor